

RS Vwgh 1991/6/20 91/19/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV;

ASchG 1972 §31 Abs2;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Daß der Besch höchstens alle 2 Monate auf der Baustelle anwesend ist, reicht auch dann für eine wirksame Beaufsichtigung nicht aus, wenn der verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs 2 VStG oder der Bevollmächtigte nach § 31 Abs 2 ASchG eine entsprechende Qualifikation hat und seit 20 Jahren "Prokurist und Sicherheitsbeauftragter" ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190126.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at